

**Sonder-Agrarministerkonferenz
am 05. Mai 2023
in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll



Vorsitz 2023

Minister Werner Schwarz
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Stand 05.06.2023

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

Tagesordnung/Niederschrift/Berichtswesen

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft

TOP 2 Umbau der Nutztierhaltung - für eine zukunftsfähige Schweinehaltung
und
in Deutschland

TOP 3 „Umbau der Nutztierhaltung voranbringen“

TOP 4 Rechtssichere Auslegung des Begriffs „qualitätsgesicherte
Halteverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen –
tiergerechte Außenklimaställe“ nach Neufassung der TA Luft in
Kohärenz mit Tierhaltungskennzeichnungsvorschriften gewährleisten

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

TOP 2 **Umbau der Nutztierhaltung – für eine zukunftsfähige
Schweinehaltung in Deutschland**

TOP 3 **Umbau der Nutztierhaltung voranbringen**

Bezug *./.*

TOP 2 und TOP 3 wurden zusammengefasst und unter TOP 3 behandelt.

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass das BMEL Entwürfe von Richtlinien für ein Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung vorgelegt hat.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder betonen erneut, dass ein tragfähiges Gesamtkonzept zum Umbau der Tierhaltung notwendig ist, um Tierhalterinnen und Tierhaltern Zukunftsperspektiven in einem sich ändernden Markt zu eröffnen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass ein Teil der im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates und der Diskussionsprozesse eingebrachten Anregungen und Vorschläge der Länder, der Borchert-Kommission, der Zukunftskommission Landwirtschaft und der Branche in die Überarbeitung des Gesetzentwurfs und die Entwürfe der Förderrichtlinien des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung eingeflossen sind. Sie sehen allerdings zu einigen Punkten der Richtlinien weiteren Anpassungsbedarf.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder sehen die Notwendigkeit, die gesamte Schweinehaltung, insbesondere die Sauen- und Ferkelhaltung, sowie die Außer-Haus-Verpflegung, weitere Vermarktungswege sowie verarbeitete Produkte aufzunehmen. Weiterhin fehlt ein klares und ausreichendes Finanzierungskonzept und dies ist notwendig. In der Folge sollten darauf aufbauend zeitnah Regelungen zu weiteren Tierarten vorgenommen werden. Das Gesamtkonzept muss so ausgestaltet sein, dass es möglichst vielen Betrieben eine nachhaltige Grundlage bietet, den Weg einer stärkeren Ausrichtung auf Tierwohlaspekte konsequent weiter zu verfolgen.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder erkennen die geplanten Änderungen im Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes im Hinblick auf eine bessere Kompatibilität mit bestehenden Haltungskennzeichnungen des Handels an. Die Änderungen der Regelungen zum „Downgrading“ zwischen den Tierhaltungsstufen bleiben jedoch weiterhin nicht praktikabel und erfordern Nachbesserungen. Darüber hinaus legen sie in Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes besonderen Wert auf eine hohe Verbrauchertransparenz. Überwachungsbefugnisse müssen so angelegt sein, dass sie das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken. In diesem Sinne sollte die Abwicklung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und die Abwicklung in Bezug auf die Bundesförderung klar getrennt werden, wobei der Vollzug Bundesförderung an einer zentralen Stelle ressourceneffektiv und wirksam auf Bundesebene verortet werden sollte.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder verweisen weiterhin auf die Gefahr einer Verlagerung der Erzeugung und Verarbeitung von tierischen Lebensmitteln ins Ausland und halten daher eine zeitnahe Etablierung einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung auf europäischer Ebene für zwingend erforderlich.
7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass der im vorgelegten Bundesprogramm vorgesehene

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

Finanzansatz von einer Milliarde Euro für die Förderung der Investitions- und Betriebskosten für den gesamten Umbau der Tierhaltung bisher deutlich zu niedrig ist. Sie bitten den Bund, ein langfristiges Finanzierungskonzept für den gewollten Transformationsprozess vorzulegen.

8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder sind der Auffassung, dass der gewünschte Transformationsprozess hin zu mehr Tierwohl in der Breite zugelassen werden muss und nicht von der Betriebsgröße abhängig gemacht werden darf. Hinsichtlich des maximal förderfähigen Investitionsvolumens sollte das Jährlichkeitsprinzip aufgegeben werden und in der Höhe am Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) orientiert werden. Sie fordern den Bund auf, die Möglichkeit von Teilumstellungen und die Streichung der Beschränkung der Förderung auf maximale Tierzahlen zu prüfen.
9. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder betonen weiter die Notwendigkeit, die Länder bei der Entwicklung des Gesamtkonzeptes und seiner Teilelemente eng einzubinden. Sie halten es für erforderlich, auch bei einer Bundesförderung die Möglichkeit zu haben, parallel eigene agrarstrukturelle Schwerpunkte setzen zu können und gehen davon aus, dass das Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung laufende oder geplante Landesmaßnahmen nicht ausschließen wird. Für kleinere schweinehaltende Betriebe muss, um den strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Länder Rechnung zu tragen, eine moderate, flächengebundene Bestandsaufstockung im Rahmen der investiven Förderung ermöglicht werden. Gleiches gilt für Existenzgründungen.
10. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder betonen, dass mit dem jetzt geplanten Einstieg und der vom Bund angekündigten Ausweitung des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung auch auf andere Tierarten es nicht zu einem Ausstieg aus der Agrarinvestitionsförderung in der Gemeinschaftsaufgabe und auch nicht zu diesbezüglichen Mittelkürzungen in der GAK kommen darf. Sie betonen, dass die Entwicklung der Agrarstruktur nach dem Grundgesetz eine originäre Aufgabe der

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

Länder ist, die auch weiterhin gewährleistet werden muss. Den Ländern muss weiterhin dieses wichtige Instrument zur Verfügung stehen, um die Agrarstrukturen gezielt und abgestimmt auf die regionalen Belange vor Ort fördern zu können.

11. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob im Zuge des verstärkten Strukturwandels mit der vielfachen Aufgabe von tierhaltenden Betrieben zugleich genehmigungsrechtliche Spielräume geschaffen werden können, die auch der Entwicklung verbleibender Betriebe zu Gute kommen sollten. Sie bitten daher den Bund zu prüfen, ob eine rechtliche Regelung im Baugesetzbuch geschaffen werden kann, wonach der baurechtliche Bestandsschutz von stillgelegten Tierhaltungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nach einer angemessenen Frist erlischt. Dadurch sollen sogenannte Altbetriebe (bei Aufgabe der Tierhaltung) im Rahmen von behördlichen Genehmigungsverfahren künftig nicht mehr in die Ermittlung der Vorbelastung einbezogen werden. Sie bitten das Vorsitzland, diesen Teil des Beschlusses der Bauministerkonferenz zu übermitteln.
12. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, zur Herbst-AMK ein verbindliches Konzept, das alle Tierarten einbezieht, vorzulegen.
13. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, zur Herbst-AMK einen Bericht zur Abschätzung der zusätzlichen finanziellen und personellen Kapazitäten vorzulegen, die von den Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten durch die Vorgaben des geplanten Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und den Umbau der Tierhaltung zu erbringen sind.
14. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund außerdem, eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Wirtschaftsbeteiligten zu implementieren, die den Prozess der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen fachlich begleitet.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die oben genannten Länder können allerdings kein Gesamtkonzept erkennen, um möglichst vielen Betrieben eine nachhaltige Grundlage zur Ausrichtung der Tierhaltung auf mehr Tierwohl zu bieten. Unabhängig davon sehen sie zu einigen Punkten des Gesetzentwurfs und der Richtlinien erheblichen Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die oben genannten Länder verweisen auf die jüngste Stellungnahme des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 18.01.2023 zur Zukunft der landwirtschaftlichen Tierhaltung (Borchert-Kommission). Danach sind rechtssichere Verträge mit Laufzeiten von 20 Jahren, ein Förderbetrag von zunächst 80 bis 90 Prozent der Mehrkosten und der Einbezug des Großteils der haltenden Betriebe notwendig. Ohne eine verbindliche langfristige und ausreichende Finanzierung ist ein umfassender Umbau der Tierhaltung nicht machbar.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die oben genannten Länder sprechen sich gegen den Ausschluss der Stallbauförderung Schwein im Fördergrundsatz AFP aus.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die oben genannten Länder bitten den Bund, das Förderkriterium „intakter unkupierter Ringelschwanz“ schrittweise und mit realistischen prozentualen Anteilen intakter Ringelschwänze einzuführen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass nur wenige

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

Schweinemastbetriebe sich beteiligen und die Etablierung eines relevanten Marktes für unkupierte Ferkel ausbleibt.

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

(TierHaltKennzG) im Bundeskabinett wesentliche Anknüpfungspunkte zur rechtssicheren Auslegung der „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft geschaffen wurden.

3. Damit die Tierhalter eine klare und verlässliche Grundlage für ihre Bauplanung erhalten und aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erlassen werden können, halten die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder eine Abstimmung der wesentlichen Kriterien aus Haltungskennzeichnungen, des Genehmigungsrechts und aus Fördermaßnahmen für notwendig.
4. Damit ein größtmögliches Maß an Verlässlichkeit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen der Nummer 5.4.7.1 TA Luft gewährleistet sind, ist es notwendig, den unbestimmten Rechtsbegriff „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft zu definieren.
5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder betonen dabei den in Nr. 5.4.7.1 TA Luft vorangestellten Abwägungsgrundsatz, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen sind, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.
6. Sie gehen für den Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bei der Genehmigung von Stallneu- und -umbauten grundsätzlich davon aus, dass sich in Frischluftställen (Anlage 4, Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 TierHaltKennzG) und in Ställen der Haltungsform Bio (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 TierHaltKennzG) aufgrund des Zusammenspiels von Platzangebot, Tierverhalten und Ammoniakemissionen Funktionsbereiche in einer Form herausbilden können, dass sie „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft sind. Auslaufbetriebe (Anlage 4, Abschnitt IV TierHaltKennzG) sind Haltungseinrichtungen, in denen den Tieren

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

prinzipiell jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, daher sind sie ebenfalls als tiergerechte Außenklimaställe i. S. d. TA Luft einzuordnen. Für die anzustrebenden Minderungsziele nach Immissionsschutzrecht sind bei Auslaufställen jedoch weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Managements, zu treffen.

7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten vor dem Hintergrund dieses gemeinsamen Verständnisses die Bund/Länder-Adhoc-Expert*innengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“, bis zur AMK im September dieses Jahres einen Vorschlag für Vollzugshinweise zur TA Luft, insbes. bzgl. der zusätzlichen Maßnahmen zur Minderung von Emissionen sowie ggf. notwendiger Überdachung des Auflaufes und zur Bewertung der kleinen Frischluftställe gemäß Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr.2 TierhaltKennzG zu erarbeiten, damit aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erlassen werden können und ein größtmögliches Maß an Verlässlichkeit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen der Nummer 5.4.7.1 TA Luft gewährleistet sind. Im Nachgang der AMK soll der Vorschlag ebenfalls der UMK vorgelegt werden, um auf eine gemeinsame, zeitnahe Beschlussfassung hinzuwirken (s. AMK 2022/1).
8. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einem tierwohlgerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung entgegenstehen und wie diese ggf. konkretisiert oder angepasst werden können, um Umbauhemmnisse zu beseitigen. Dabei soll auch überprüft werden, ob es erforderlich ist, eine konkretisierende Regelung in die TA-Luft aufzunehmen, nach der durch die Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen eine nicht vermeidbare Erhöhung der Emissionen bei der Beurteilung der Schutzanforderungen unberücksichtigt bleibt. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf kleine Betriebe, also jene Betriebe gelegt werden, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind und daher nicht unter

Sonder-Agrarministerkonferenz am 05. Mai 2023 in Berlin

die Vorgaben des Abschnitts 5.4.7.1 der TA Luft fallen. Sie bitten den Bund, zur Herbst AMK 2023 hierzu schriftlich zu berichten.

9. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder weisen darauf hin, dass Genehmigungsprobleme oft in Verbindung mit den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Abschnitt 4 der TA Luft) auftreten. Diese gelten für alle baulichen Vorhaben, also auch für Tierwohlställe und Ställe für die ökologische Erzeugung. Sie bitten den Bund um Entwicklung belastbarer Emissionsfaktoren für neue Stallkonzepte und Bewertung von praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Emissionsminderungstechniken sowie Intensivierung der Forschungsaktivitäten zu praktikablen Minderungstechnologien insbesondere für besonders tiergerechte Ställe, um eine zügige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Projektergebnisse im Genehmigungsvollzug zu ermöglichen.
10. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss der UMK mit der Bitte zuzuleiten, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen, um einen bundeseinheitlichen Vollzug des Immissionsschutzrechtes für mehr Tierwohl und die Zukunftssicherung der Tierhaltung sicherzustellen.
11. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bitten den Bund in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die Festlegungen von qualitätsgesicherten Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen und die damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Erleichterungen unmittelbar gesetzlich zu regeln sind, um der Branche Rechtsicherheit zu gewährleisten und Umbauhemmnisse zu beseitigen.